

# Gesellschaftsvertrag der

## **AW AlgorithmWatch gGmbH**

mit Sitz in Berlin

Stand 19. Januar 2023

### **§ 1 Firma, Sitz**

Die Gesellschaft (in der Folge auch „Körperschaft“) ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma

#### **AW AlgorithmWatch gGmbH.**

Der Sitz der Gesellschaft ist Berlin.

### **§ 2 Gegenstand des Unternehmens**

(1) Die Körperschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ im Sinne des § 52 Abs. 2 der Abgabenordnung.

Zwecke der Körperschaft sind:

- die Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 AO)
- die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit (§ 52 Abs. 2 Nr. 15 AO)
- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO)
- die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz (§ 52 Abs. 2 Nr. 16 AO)

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

a) die Förderung von Wissenschaft und Forschung:

durch die Analyse der Auswirkungen algorithmischer Entscheidungsfindungsprozesse auf menschliches Verhalten und das Aufzeigen ethischer Konflikte, weiter die Erläuterung und Publikation der Eigenschaften und Auswirkungen komplexer Prozesse algorithmischer Entscheidungsfindung für eine breite Öffentlichkeit sowie der erlaubnisfreie Betrieb einer für die Nutzer kostenfreien Plattform im Internet und sonstigen Medien, die Experten verschiedener Kulturen und Disziplinen zusammen bringt, die sich mit der Analyse algorithmischer Entscheidungsfindung und ihrer gesellschaftlichen Auswirkungen beschäftigen;

b) die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit:

durch die partnerschaftliche Zusammenarbeit zum Fortschritt der Entwicklungsländer mittels der Förderung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung in Ländern, die dazu aus eigener Kraft zu den üblichen internationalen Austauschverhältnissen nicht in der Lage sind. Hierzu zählen unter anderem die Bereiche

- Schaffung von Einkommen, Ernährungssicherung, Gesundheitsfürsorge, Bildung und der Förderung der Menschenrechte;
- Projekte zur Krisenprävention und Konfliktbewältigung;
- Aufklärung der deutschen Bevölkerung über die Lebenssituation der Menschen in Entwicklungsländern zur Förderung des Gedankens der Völkerverständigung. Dies geschieht z. B. durch Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Publikationen, Vorträge und die Vergabe von Forschungsaufträgen;
- Kampagnen zur Förderung der Entwicklungshilfe und des Gedankens der Völkerverständigung;

c) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung:

durch Vorträge und die Ausrichtung von Bildungs- und Fortbildungsveranstaltungen sowie Konferenzen zu den Auswirkungen algorithmischer Entscheidungsfindungsprozesse auf Individuen und die Gesellschaft;

d) die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz:

durch die Information über und Beratung zu den Auswirkungen algorithmischer Entscheidungsfindungsprozesse auf Konsumententscheidungen, wie etwa Bonitätsprüfung, Profilbildung, individualisierte Preisgestaltung etc.;

- (2) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die unter Abs. 1 genannten gemeinnützigen Zwecke können auch verwirklicht werden durch:
  - die Weitergabe von Mitteln an andere gemeinnützige Körperschaften im Sinne des § 58 Nr. 1 AO;
  - die unentgeltliche zur Verfügungstellung von Arbeitskräften im Sinne des § 58 Nr. 4 AO an andere gemeinnützige Organisationen sowie das unentgeltliche Überlassen von Räumen im Sinne des § 58 Nr. 5 AO.
- (6) Weiterhin darf die Organisation zur Verwirklichung ihrer Zwecke Stipendien vergeben. Die Stipendienvergabe erfolgt entsprechend der öffentlich zugänglichen Stipendienregeln im Rahmen des entsprechenden Projektes.
- (7) Die Gesellschaft ist im Rahmen ihres Zwecks zur Vornahme aller Geschäfte berechtigt, die geeignet sind, den Unternehmensgegenstand zu fördern. Die Gesellschaft ist berechtigt, Unternehmen im In- und Ausland zu erwerben, zu gründen oder sich daran zu beteiligen, sofern dies der Förderung der gemeinnützigen Zwecke dient. Die Gesellschaft kann gleichermaßen die Trägerschaft für nicht rechtsfähige Stiftungen und auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung die Verwaltung rechtsfähiger Stiftungen übernehmen sowie die Trägerschaft auf Gewinnerzielung ausgerichteter Gesellschaften. Weiterhin kann die Gesellschaft Stipendien vergeben, sofern der Stipendiat in die Verwirklichung der zuvor genannten Zwecke eingebunden ist. Die Stipendien sind der Allgemeinheit zugänglich und die Vergaberegeln werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

### **§ 3 Stammkapital und Geschäftsanteile**

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.005,00 (in Worten: Euro fünf- undzwanzigtausendundfünf) und ist eingeteilt in 25.005 (in Worten: fünfundzwanzigtausendundfünf) Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00 (in Worten: Euro ein) mit den lfd. Nrn. 1 bis 25.005.

Die Geldeinlagen sind sofort vollständig und in bar zu leisten.

### **§ 4 Beginn und Dauer der Gesellschaft**

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Dauer geschlossen.
- (2) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar eines Jahres und endet am 31. Dezember. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister und endet am 31. Dezember dieses Jahres.

### **§ 5 Organe der Gesellschaft**

Die Organe der Gesellschaft sind

- a) der oder die Geschäftsführer („die Geschäftsführung“),
- b) der Aufsichtsrat,
- c) die Gesellschafterversammlung.

### **§ 6 Geschäftsführung, Vertretung**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft alleine. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinschaftlich oder einem Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.
- (3) Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann jeder Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

- (4) Die Geschäftsführer sind an diejenigen Beschränkungen der Geschäftsführungsbefugnis gebunden, die sich aus diesem Gesellschaftsvertrag oder aus einer von der Gesellschafterversammlung erlassenen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung ergeben.
- (5) Die Geschäftsführung bedarf für alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Betrieb des Unternehmens der Gesellschaft hinausgehen, der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

Der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf die Geschäftsführung ferner in folgenden Einzelangelegenheiten:

- a) Gründung, Auflösung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und/oder Beteiligungen an anderen Unternehmen oder Errichtung neuer Unternehmen sowie Errichtung, Auflösung und Verlagerung von Zweigniederlassungen, Betrieben, Teilbetrieben und Betriebsstätten;
  - b) Erwerb, Veräußerung und/oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
  - c) Übernahme der Haftung für fremde Verbindlichkeiten, insbesondere Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, Übernahme von Bürgschaften oder Übernahme von Garantien sowie Abgabe abstrakter Schuldanerkenntnisse, Schuldversprechen oder vergleichbarer Erklärungen;
  - d) Verfügung über das Gesellschaftsvermögen insgesamt, über Teile davon sowie Abschluss, Beendigung und Änderung von Verträgen über die Verpachtung des Unternehmens der Gesellschaft insgesamt oder eines Teils davon, Pachtung anderer Unternehmen und Ergebnisabführungsverträge.
- (6) Die vorstehenden Absätze gelten für die Vertretung der Gesellschaft durch ihre Liquidatoren entsprechend.

## **§ 7 Aufsichtsrat**

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat.
- (2) Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat endet bei:
  - a) Niederlegung des Amtes durch das Mitglied,

- b) Beendigung des Amtes oder des Mandates, das Grundlage für die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat war; das ausscheidende Mitglied führt die Geschäfte weiter, bis das neue Aufsichtsratsmitglied bestellt ist,
  - c) Abberufung durch die Gesellschafterversammlung,
- (3) Aus der Mitte des Aufsichtsrates wird eine Vorsitzende / ein Vorsitzender gewählt.

Jedes Mitglied des Aufsichtsrates erhält nach Abschluss eines Geschäftsjahres eine angemessene Vergütung, die durch Beschluss der Gesellschafterversammlung festgelegt wird und deren Höhe sich an Vergütungen für vergleichbare Aufsichtsratsstätigkeiten in gemeinnützigen Unternehmen zu orientieren hat.

- (4) Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern die baren Auslagen, die im Zusammenhang mit Sitzungen des Aufsichtsrates entstanden sind (z.B. Reise- und Übernachtungskosten).
- (5) Auf den Aufsichtsrat finden die in § 52 GmbHG genannten Vorschriften des Aktiengesetzes keine Anwendung, mit Ausnahme des § 116 des Aktiengesetzes in Verbindung mit dessen § 93 Abs. 1 und 2 Satz 1 und 2.

### **§ 8 Durchführung von Aufsichtsratssitzungen**

- (1) Der Aufsichtsrat wird von der / dem Vorsitzenden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Der Einberufung sind die dazugehörigen Unterlagen beizufügen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen, wobei der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Aufsichtsratssitzung nicht mitgerechnet werden.
- (2) Der Aufsichtsrat soll mindestens ein Mal im Geschäftsjahr zusammentreten.
- (3) Verlangen mindestens zwei Aufsichtsratsmitglieder oder einer der Geschäftsführer unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte eine Sitzung, so ist der Aufsichtsrat unverzüglich einzuberufen.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich innerhalb eines Zeitraums von zwei Wochen eine neue Sitzung des Aufsichtsrates mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die / der

Aufsichtsratsvorsitzende anwesend ist. In der Einladung ist darauf hinzuweisen. Ist die/ der Aufsichtsratsvorsitzende aufgrund von Krankheit oder Tod nicht in der Lage, an dieser Sitzung teilzunehmen, wählen die übrigen Aufsichtsratsmitglieder für diese Sitzung eine Sitzungsleiterin / einen Sitzungsleiter. Im Rahmen dieser Sitzung dürfen keine Beschlüsse gefasst werden, es sei denn, dass ein wichtiger Grund zum Wohl der Gesellschaft dies erfordert. Die Gesellschafter sind verpflichtet, neue Aufsichtsratsmitglieder bis zur nächsten Aufsichtsratssitzung zu wählen. Aus der Mitte des neu besetzten Aufsichtsrates ist eine / ein Vorsitzender zu wählen.

- (5) Beschlüsse des Aufsichtsrates kommen, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Ein abwesendes Aufsichtsratsmitglied kann seine schriftliche Stimmabgabe auch durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen.

Außerhalb von Sitzungen kann die Beschlussfassung, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, sowohl durch Stimmenabgabe in Schriftform (§ 126 BGB), elektronischer Form (§ 126a BGB) oder in Textform (§ 126b BGB) als auch durch mündliche - auch fernmündliche - Abstimmung erfolgen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht.

- (6) Über eine Sitzung des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die gefassten Beschlüsse enthält. Sie ist von der / dem Vorsitzenden, wenn diese / dieser nicht anwesend war, von einem Mitglied oder von der Sitzungsleiterin / vom Sitzungsleiter und von der / dem zuvor durch die Versammlung bestimmten Schriftführerin / Schriftführer zu unterschreiben. Die Geschäftsführung erhält eine Abschrift der Niederschrift und hat unverzüglich eine solche jedem Aufsichtsratsmitglied zu übersenden.

### **§ 9 Aufgaben des Aufsichtsrates**

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung. Er hat gegenüber dieser ein unbeschränktes Recht auf Auskunft und Einsicht in die Geschäftsunterlagen.
- (2) Der Beschlussfassung des Aufsichtsrates unterliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Entlastung der Geschäftsführung;
  - b) Entgegennahme des Wirtschaftsplans und Beschlussvorschlag an die Gesellschafterversammlung;

- c) Entgegennahme und Prüfung des Jahresabschlusses und Beschlussvorschlag zur Verwendung / Deckung eines Jahresüberschusses / Jahresfehlbetrages an die Gesellschafterversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses.

## **§ 10 Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Gesellschafterversammlung, die über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Ergebnisverwendung und die Entlastung der Geschäftsführer beschließt, ist spätestens bis zum 30. Juni des Folgejahres durchzuführen. Im Übrigen ist die Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn es einem Geschäftsführer im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint oder gesetzlich vorgesehen ist.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wird unabhängig von der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis durch einen oder mehrere Geschäftsführer einberufen. Die Ladungsfrist beträgt bei ordentlichen Gesellschafterversammlungen zwei (2) Wochen, bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen eine (1) Woche und beginnt mit der Aufgabe der Einladung zur Post, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden. Die Einladung zur Gesellschafterversammlung erfolgt mittels eingeschriebenen Briefes und unter Angabe der Tagesordnung, der zu stellenden Anträge und des Tagungsortes.
- (3) Versammlungsort ist der Sitz der Gesellschaft, sofern nicht durch Gesellschafterbeschluss ein anderer Ort bestimmt wird.
- (4) Jeder Gesellschafter kann eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einberufen, wenn die Geschäftsführung einen mit Gründen versehenen Antrag auf Einberufung der Gesellschafterversammlung ablehnt.
- (5) Die Kosten der Gesellschafterversammlung (auch einer außerordentlichen) trägt die Gesellschaft.
- (6) Die Gesellschafterversammlung bestimmt einen Versammlungsleiter.

Der Versammlungsleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass über den Verlauf der Versammlung von einem Protokollführer eine Niederschrift angefertigt wird, in welcher Ort und Tag der Versammlung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Die offizielle Sprache des Protokolls ist Deutsch. Das Protokoll ist von den Geschäftsführern in vertretungsberechtigter Zahl und, sofern der Versammlungsleiter keiner der



unterzeichnenden Geschäftsführer ist, zusätzlich vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift des Protokolls zu übersenden.

- (7) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens zwei Drittel des Stammkapitals anwesend oder vertreten sind. Ist diese Mehrheit nicht anwesend oder vertreten, so ist innerhalb von zwei (2) Wochen gemäß Absatz (2) zu einer neuen Gesellschafterversammlung einzuladen. Diese ist unabhängig von der Höhe des anwesenden oder vertretenen Kapitals beschlussfähig, wenn die erneute Einladung einen besonderen Hinweis hierauf enthält.

Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse fassen, wenn alle Gesellschafter anwesend oder vertreten sind, kein Widerspruch gegen die Abhaltung der Versammlung erhoben wird und alle Gesellschafter an der Abstimmung teilnehmen.

### **§ 11 Gesellschafterbeschlüsse**

- (1) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der abgegebenen Stimmen gefasst, es sei denn, dieser Gesellschaftsvertrag regelt Abweichendes.
- (2) EUR 1,00 (in Worten: ein Euro) eines Geschäftsanteils gewährt eine (1) Stimme. Stimmenthaltung und Stimmgleichheit gelten als Ablehnung.
- (3) Beschlüsse, die die Änderung des Gesellschaftsvertrages, die Erhöhung des Stammkapitals, die Veräußerung, Belastung oder Einziehung von Geschäftsanteilen oder die Auflösung der Gesellschaft zum Gegenstand haben, bedürfen der Einstimmigkeit (100% der abgegebenen Stimmen) und müssen notariell beurkundet werden.
- (4) Bei Beschlüssen, die den Abschluss, die Beendigung oder die Änderung von Verträgen mit Gesellschaftern oder die Einziehung von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters zum Inhalt haben, sind diese Gesellschafter nicht stimmberechtigt.
- (5) Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen durch Klageerhebung ist nur innerhalb einer Frist von zwei (2) Monaten nach Empfang des Beschlussprotokolls zulässig.
- (6) Die Gesellschafter sind berechtigt, sich in der Gesellschafterversammlung durch einen anderen Gesellschafter oder durch eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person der rechts-, steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe begleiten oder vertreten zu lassen. Im Falle einer

Bevollmächtigung ist zu Beginn eine mindestens in Textform gemäß § 126b BGB erteilte Vollmacht des vertretenen Gesellschafters zu übergeben. Die Vertretung ist gegenüber der Geschäftsführung mit einer Frist von mindestens drei (3) Tagen vor der Gesellschafterversammlung anzukündigen; bei einem Verstoß gegen dieses Vorgehen sind die in der Versammlung anwesenden Gesellschafter berechtigt, den Bevollmächtigten von der Teilnahme an der Versammlung auszuschließen.

- (7) Die Beschlussfassung kann auch schriftlich, per Telefax oder per E-Mail erfolgen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Voraussetzung ist, dass sich die Gesellschafter ausdrücklich mit dem konkreten Beschluss in der vorgeschlagenen Form einverstanden erklären, wobei für die Einverständniserklärung ebenfalls diese Form ausreicht.

### **§ 12 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung**

Die Gesellschafterversammlung beschließt über

- a) die in §§ 6 Abs. 5 und 11 Abs. 3 genannten Einzelangelegenheiten,
- b) die Anzahl der Geschäftsführerinnen / Geschäftsführer und die wesentlichen Bedingungen der Dienstverträge der Geschäftsführerinnen / Geschäftsführer,
- c) die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführerinnen / Geschäftsführern,
- d) die Bestellung, Abberufung und die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates,
- e) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Gewinnverwendung.

### **§ 13 Verfügung über Geschäftsanteile, Vorerwerbs- und Vorkaufsrecht**

- (1) Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von solchen oder deren Verpfändung ist nur mit Zustimmung der Gesellschafter aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung zulässig.
- (2) Beabsichtigt ein Gesellschafter, einen ihm zustehenden Geschäftsanteil ganz oder teilweise zu veräußern oder anderweitig über diesen zu verfügen, so hat er den übrigen Gesellschaftern den/die betreffenden (Teil-)Geschäftsanteil/e zum Erwerb anzubieten („**Erwerbsrecht**“).
- (3) Das Angebot muss allen übrigen Gesellschaftern eingeschrieben bekannt gemacht werden; es kann nur innerhalb einer Frist von zwei (2) Monaten

schriftlich angenommen werden. Der verfügende Gesellschafter hat den übrigen Gesellschaftern die der beabsichtigten Verfügung zugrunde liegenden Bedingungen, insbesondere den/die betroffenen Geschäftsanteil/e, den Kaufpreis, der nur auf einen Geldbetrag lauten darf, und die Zahlungsbedingungen mitzuteilen.

- (4) Jedem der übrigen Gesellschafter steht das ganze Erwerbsrecht zu; das Erwerbsrecht kann nur hinsichtlich des/der gesamten zur Veräußerung stehenden Geschäftsanteils/e ausgeübt werden. Machen mehrere Gesellschafter von dem Erwerbsrecht Gebrauch, so erwerben sie den/die zur Veräußerung anstehenden Geschäftsanteil/e im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligungen. Ein nicht aufteilbarer Spitzenbetrag ist zu verlosen.
- (5) Sofern der verfügende Gesellschafter über den/die (Teil-)Geschäftsanteil/e nicht zugunsten eines Dritten, sondern zugunsten eines Mitgesellschafter verfügen will, steht diesem Mitgesellschafter zunächst kein Erwerbsrecht zu; übt mindestens einer der übrigen Gesellschafter das Erwerbsrecht aus, so ist der Mitgesellschafter so zu behandeln, als hätte ihm von Anfang an ebenfalls ein Erwerbsrecht zugestanden. Er kann dieses Recht sodann auch noch nach Ablauf der Ausübungsfrist unter der Voraussetzung ausüben, dass er es unverzüglich nach dem Entstehen seines Erwerbsrechts ausübt.
- (6) Macht kein Gesellschafter von seinem Erwerbsrecht Gebrauch, so haben die Gesellschafter der Verfügung über den/die (Teil-)Geschäftsanteil/e zugunsten des Dritten unverzüglich nach Ablauf der Ausübungsfrist zuzustimmen und ggf. erforderliche Teilungszustimmungen abzugeben. Die in dem Veräußerungsvertrag vereinbarte Gegenleistung darf nicht unter der mitgeteilten Gegenleistung liegen.
- (7) Für den Fall, dass die in dem Veräußerungsvertrag vereinbarte Gegenleistung unter der den übrigen Gesellschaftern mitgeteilten Gegenleistung liegt, haben die Gesellschafter ein Vorkaufsrecht im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile. Der verkaufende Gesellschafter hat unverzüglich allen übrigen Gesellschaftern eine vollständig beglaubigte Abschrift des mit dem Käufer abgeschlossenen Vertrages zu übersenden. Das Vorkaufsrecht kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem verkaufenden Gesellschafter ausgeübt werden. Macht ein Gesellschafter von seinem Vorkaufsrecht nicht innerhalb einer Frist von vier (4) Wochen nach Zugang der beglaubigten Abschrift gemäß Satz 2 Gebrauch, geht das Vorkaufsrecht anteilig auf die verbliebenen Gesellschafter und schließlich auf die Gesellschaft über. Die Gesellschaft kann das Vorkaufsrecht innerhalb einer Frist von weiteren vier (4) Wochen ausüben. Die Erklärung über den Verzicht auf das Vorkaufsrecht durch einen oder mehrere Gesellschafter ist zulässig.

## § 14 Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig. Die Einziehung von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:
  - a) von Seiten eines Gläubigers eines Gesellschafters Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in dessen Geschäftsanteil vorgenommen werden und es dem Inhaber des Geschäftsanteils nicht binnen drei (3) Monaten seit Beginn dieser Maßnahme gelungen ist, ihre Aufhebung zu erreichen,
  - b) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet wurde und nicht innerhalb von drei (3) Monaten wieder aufgehoben wird
  - c) die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Gesellschafters mangels Masse abgelehnt wird,
  - d) in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere gegeben, wenn der Gesellschafter eine Verpflichtung, die ihm nach dem Gesellschaftsvertrag oder einer anderen zwischen den Gesellschaftern mit Rücksicht auf die Gesellschaft getroffenen Vereinbarung obliegt, vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat,
  - e) ein Gesellschafter die Gesellschaft kündigt.
- (2) Die Gesellschafter können bei der Pfändung eines Geschäftsanteils den vollstreckenden Gläubiger befriedigen und den gepfändeten Geschäftsanteil einziehen. Der betroffene Gesellschafter kann der Befriedigung nicht widersprechen.
- (3) Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Geschäftsanteil gegen Übernahme der Abfindelast auf einen oder mehrere Gesellschafter oder Dritte zu übertragen ist.
- (4) Eine Abfindung erhält der Gesellschafter, dessen Geschäftsanteile eingezogen werden, vor dem Hintergrund der Gemeinnützigkeit der Gesellschaft nicht.
- (5) Bei der Beschlussfassung über die Einziehung bzw. Abtretung in der Gesellschafterversammlung steht dem betroffenen Gesellschafter kein Stimmrecht zu. Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Die Einziehung wird mit dem Zugang des Einziehungsbeschlusses bei dem betroffenen Gesellschafter wirksam.

- (6) Beschließt die Gesellschafterversammlung eine Einziehung, so hat sie in dem Beschluss zugleich darüber zu beschließen, wie die durch die Einziehung entstehende Lücke zwischen der Summe der Nennbeträge der Geschäftsanteile und der Höhe des Stammkapitals ausgeglichen wird. Sie kann dabei entweder eine Anpassung der Summe der Geschäftsanteile an das Stammkapital durch Aufstockung bzw. Ausgabe neuer Geschäftsanteile oder – soweit rechtlich möglich – eine Anpassung der Höhe des Stammkapitals an die Summe der verbliebenen Geschäftsanteile beschließen.

### **§ 15 Kündigung**

- (1) Jeder Gesellschafter kann mit einer Frist von sechs (6) Monaten zum Kalenderjahres- oder Halbjahresende durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft kündigen.
- (2) Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst.
- (3) Ist der Geschäftsanteil des kündigenden Gesellschafters nicht spätestens mit Ablauf von drei (3) Monaten nach dem Tag, auf den die Kündigung erfolgt ist, von der Gesellschaft oder einem Dritten übernommen oder eingezogen worden, tritt die Gesellschaft in Liquidation.

### **§ 16 Tod eines Gesellschafters**

- (1) Der/die Geschäftsanteil/e eines verstorbenen Gesellschafters kann/können durch Beschluss der verbleibenden Gesellschafter entweder eingezogen oder übertragen werden. Bei dieser Beschlussfassung haben die Erben oder die anderweitig durch Verfügung von Todes wegen Begünstigten des verstorbenen Gesellschafters kein Stimmrecht.
- (2) Der Beschluss nach Absatz 1 ist innerhalb von drei (3) Monaten nach Kenntnis des Erbfalls zu treffen. § 12 gilt entsprechend.
- (3) Mehrere Rechtsnachfolger können die Gesellschafterrechte bis zur Teilung des Geschäftsanteils des verstorbenen Gesellschafters nur durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten ausüben, der Gesellschafter sein oder Angehöriger eines zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten rechts- oder steuerberatenden bzw. wirtschaftsprüfenden Berufs sein muss. Auch die Vertretung durch einen Testamentsvollstrecker ist zulässig, wenn er die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt. Bis zur Bestellung eines Bevollmächtigten ruhen die Gesellschafterrechte.

## **§ 17 Abfindung**

Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, ohne dass es zu einer Liquidation der Gesellschaft kommt oder wird/werden sein/e Geschäftsanteil/e eingezogen, erhält er vor dem Hintergrund der Gemeinnützigkeit der Gesellschaft keine Abfindung.

## **§ 18 Jahresabschluss und Ergebnisverwendung**

- (1) Der Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang) und, soweit gesetzlich erforderlich, der Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Fristen für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
- (2) Der aufgestellte Jahresabschluss sowie der ggf. zu erstellende Lagebericht sind den Gesellschaftern unverzüglich zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
- (3) Über die Ergebnisverwendung beschließt jeweils die ordentliche, jährliche Gesellschafterversammlung.

## **§ 19 Beendigung der Gesellschaft; Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

- (1) Wird die Gesellschaft aufgelöst, bestimmt die Gesellschafterversammlung vorbehaltlich des Absatzes (3) die Art der Durchführung und wählt den oder die Liquidatoren. Sie bestimmt auch deren Vergütung.
- (2) Nach Auflösung der Gesellschaft ist diese abzuwickeln.
- (3) Abwickler (Liquidator) ist jeder Geschäftsführer, soweit die Gesellschafterversammlung keinen anderen Beschluss fasst.
- (4) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an Reporter ohne Grenzen e.V., eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin Charlottenburg unter der Nr. 15012 Nz, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 20 Salvatorische Klausel**

- (1) Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, so berührt das nicht die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen. Die Gesellschafter sind verpflichtet, die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine solche wirksame und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die – soweit rechtlich zulässig – dem mit der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt. Betrifft der Mangel materielle Bestandteile des Gesellschaftsvertrages, ist eine solche Regelung nach Maßgabe des § 53 Absatz 2 GmbHG zu vereinbaren. Gleiches gilt für nicht beabsichtigte Lücken im Gesellschaftsvertrag.

## **§ 21 Gründungsaufwand**

Der Gründungsaufwand wird bis zum Betrag von EUR 2.500,00 (in Worten: Euro zweitausendfünfhundert) von der Gesellschaft getragen.